

STADT GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 610-16.1
Schriftstück-ID: 00036549

SATZUNG

über die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach §§ 25 und 26 Bundesbaugesetz i. d. F. der Änderungssatzung vom 07.10.1970

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des § 25 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341),
2. des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes (SVG) Rheinland-Pfalz vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145)

wird gem. Beschluß des Stadtrates vom 24. Mai 1965 mit Genehmigung des Landratsamtes Germersheim folgende Satzung für die Stadt Germersheim erlassen:

§ 1 Gegenstand des Vorkaufsrechts

- (1) Unabhängig von dem der Stadt nach § 24 des Bundesgesetzes zustehenden allgemeinen Vorkaufsrecht steht ihr in dem in Absatz 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufrecht an unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 BBauG zu.
- (2) Der Stadt steht ein Vorkaufsrecht gem. § 2 dieser Satzung in folgenden Gebieten zu:
 1. Im räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne Gewerbegebiet Südwest vom 22.3.1962 i. d. F. des Änderungs- und Erweiterungsplanes vom 7.10.1963,
I a westlich der B 9 vom 9.2.1965;
 2. Im künftigen Planbereich der gem. Beschluß des Stadtrates aufzustellenden Bebauungspläne:

Beschuß vom 24.5.1965, Durchführungsplan Nr. I b
-Gemarkungsteil westlich der B 9 einschließlich ehemaliges Vorwerk Wrede-

Beschuß vom 24.5.1965, Durchführungsplan Nr. II
-Gemarkungsteil zwischen der B 9 und der Sondernheimer Landstraße-

Beschuß vom 24.5.1965, Durchführungsplan Nr. III a und b
-III a: Gemarkungsteil Wörth südlich der B 35-
-III b: Gemarkungsteil Wörth nördlich der B 35-

Beschuß vom 24.5.1965, Durchführungsplan Nr. IV
-Gemarkungsteil Insel Grün-

Beschuß vom 24.5.1965, Durchführungsplan Nr. V
-rechtsrheinisches Gemarkungsgebiet-.

In dem anliegenden Lageplan *, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, ist der künftige Planbereich der Bebauungspläne Nr. I b bis V blau umrandet.

* Der Lageplan kann in der Generalakte Az. 610-16/1.2 eingesehen werden.

§ 2 Umfang der Vorkaufsrechte

In dem in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebieten steht der Stadt an allen unbebauten Grundstücken, die nicht ihr Eigentum sind, beim Kauf ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht im Sanierungsgebiet

Der Stadt steht an, allen nicht in ihrem Eigentum stehenden bebauten Grundstücken, die innerhalb des Sanierungsgebietes gelegen sind, für das der Stadtrat am 24.11.1969 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, beim Kauf ein Vorkaufsrecht nach § 26 des Bundesbaugesetzes zu. Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Inrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 27.7.1961 über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (§§ 25 und 26 BBauG) tritt gleichzeitig außer Kraft. *)

Germersheim, den 25. September 1970

Jantzer
Bürgermeister

*) Bekanntmachung vom 22.10.1970